

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 03/84: Massgebender Lohn bei unregelmässig beschäftigten Personen und Temporärarbeitern

UVG Art. 15 III; UVV Art. 23 III und III bis

Bei unregelmässig beschäftigten Personen (z. B. Akkordanten, Gelegenheitsarbeitern oder Taxichauffeuren mit umsatzabhängigem Einkommen) wird für die Bemessung der Taggelder in der Regel der Durchschnittslohn der letzten 3 Monate berücksichtigt. Bei sehr starken Schwankungen kann der Zeitraum auf maximal 12 Monate ausgedehnt werden.

Für Temporärarbeiter mit regelmässiger Erwerbstätigkeit ist gemäss Art. 23. Abs. 3bis UVV der im aktuellen Arbeitsvertrag vereinbarte Lohn massgebend für das Taggeld, selbst wenn das Arbeitsverhältnis erst kurz vor dem Unfall angetreten worden ist. Zeigen hingegen die Arbeits- bzw. Stundenrapporte, dass die versicherte Person nur auf Abruf oder effektiv unregelmässig gearbeitet hat, ist gemäss Art. 23 Abs. 3 UVV vorzugehen (vgl. dazu BGE 139 V 464).